



## KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
 Abteilung 13

### Kundmachung

„Salzburg Netz GmbH“  
 Gebrauchsabgabe

Zahl: 21301-RG/159/78-2012

### Kundmachung

I. In der Salzburger Landes-Zeitung Nr. 12 vom 10. Juli 2012 wurde kundgemacht, dass gemäß den §§ 19-21, 22a, 13 und 14 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG, LGBl.-Nr. 73/1999 in der Fassung LGBl.- Nr. 66/2011, beabsichtigt ist, das in den Gemeinden Kuchl und Bad Vigaun gelegene Natur- und Europaschutzgebiet Tauglgries (Verordnung der Landesregierung vom 19.10.2007, LGBl.-Nr. 79/2007 in der Fassung LGBl. Nr. 60/2008) in der geltenden Fassung) gebietsmäßig zu erweitern bzw. die in den, der Stammverordnung zugrundeliegenden Lageplänen, eingetragene östliche (obere) temporäre Schutzzone aufzulassen und die westliche (untere) Schutzzone bis oberhalb des Tauglknies zu erweitern.

In Entsprechung der Bestimmung des § 3b Abs. 3 des Salzburger Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 21/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 108/2002, gibt die Salzburg Netz GmbH bekannt, dass ab 1. Jänner 2013 für Strom und Gas nachstehende Gebrauchsabgabe je Leistungseinheit zur Verrechnung gelangt:

Strom:  
 Ebene 3 ..... 0,0300 Cent/kWh  
 Ebene 4 ..... 0,0530 Cent/kWh  
 Ebene 5 ..... 0,0830 Cent/kWh  
 Ebene 6 ..... 0,1550 Cent/kWh  
 Ebene 7 ..... 0,2020 Cent/kWh

Gas:  
 Ebene 2 ..... 0,0201 Cent/kWh  
 Ebene 3 ..... 0,0602 Cent/kWh

II. Innerhalb der von der Gebiets- bzw. Schutzzonenerweiterung betroffenen Grundflächen sind ab dem Zeitpunkt der Kundmachung alle Eingriffe untersagt worden, die dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen. Ausgenommen von diesen Beschränkungen wurden Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Liegenschaften, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der weidgerechten Jagd und Fischerei im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Natur- und Europaschutzgebietes gemäß §§ 19 und 22a NSchG nicht erheblich beeinträchtigen.

Salzburg, am 01.01.2013  
 Logo Salzburg Netz GmbH

III. Die angeführte Beschränkung tritt mit Erlassung der Verordnung, die die Erweiterung des gegenständlichen Natur- und Europaschutzgebietes zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen. Da das Verfahren zur Erlassung der Verordnung vor Auslaufen der Frist am 10. Jänner 2013 nicht abgeschlossen werden kann, wird die Frist um weitere sechs Monate verlängert.

Salzburg, am 19.12.2012  
 Für die Landesregierung  
 Mag. Rudolf Valtiner

**Land Salzburg**

Für unser Land!

Zahl: 30603-253/6032/37-2012

### Verordnung

#### I.

Gemäß §§ 12, 13, 14 und 15 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 idGF, LGBl.Nr. 73/1999, wird durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See Zahl 30603-253/6032/37-2012 erklärt, dass das im Gemeindegebiet von Uttendorf gelegene „Gaul-mösl“ auf der GN 547/1, KG Stubach zu einem „Geschützten Landschaftsteil“ ausgewiesen wird. Die genaue Umgrenzung ist aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2500 ersichtlich, der bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See und am Gemeindeamt Uttendorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtstunden zur Einsicht aufliegt.

#### II.

Der Geschützte Landschaftsteil erhält die Bezeichnung „Gaulmösl im Stubachtal“.

#### III.

Beabsichtigter Schutzzweck: Das „Gaulmösl im Stubachtal“ stellt mit seinem gegenwärtig vorhandenen Vegetationsmosaik das Nahrungs- und Bruthabitat des „Rotsternigen Blaukehlchens“ dar.

#### IV.

Maßnahmen, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, sind nur nach vorheriger Bewilligung durch die Naturschutzbehörde zulässig. Ausgenommen von diesem Verbot ist das periodische Rückschneiden der Gehölz-Vegetation, insbesondere der Latschen. Hierzu ist das Gebiet regelmäßig alle 5 Jahre zu kontrollieren und vor Setzung allfälliger Maßnahmen die konkrete Durchführung durch ein ornithologisches Gutachten im Detail festzulegen. Ausgenommen von diesem Verbot ist weiters die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des optimalen Zustandes als Brutgebiet nach vorheriger Absprache mit der Naturschutzabteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung.

#### V.

Als verbotene Eingriffe gelten insbesondere:

- a) Das Freilaufenlassen von Hunden.
- b) Das Betreten des Schutzgebietes.
- c) Die Durchführung von Aufschüttungen und Entwässerungen sowie die Errichtung von Anlagen aller Art.
- d) Das Überspannen des Gebietes mit Leitungen.

#### VI.

Ausgenommen von den Verboten des Art. V sind:

- a) Das Betreten des bestehenden markierten Wanderwegs zum Kapruner Törl und des im Nordwestteil des Gebietes durchführenden Wegs zur „Steinernen Stiege“. Ebenso gestattet ist das Betreten des neu angelegten bzw. reaktivierten Wanderwegs entlang des Ödenwinkelbachs.
- b) Das Betreten des Gebietes für Bedienstete/Berechtigte der ÖBB in Zusammenhang mit notwendigen Arbeiten an den Kraftwerksanlagen einschließlich Grundablasskontrolle.
- c) Der Zugang zur Messstelle für Abflussmessungen am Ödenwinkelbach inklusive erforderlicher Erhaltungs-/Wartungsarbeiten für Mitarbeiter der ÖBB und des hydrografischen Dienstes.
- d) Das Betreten zum Zwecke der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie für Grundeigentümer und deren Vertreter und im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen.

#### VII.

Die Kennzeichnung des Geschützten Landschaftsteiles erfolgt durch Tafeln, die auf grünem Farbgrund die Aufschrift „Geschützter Landschaftsteil Gaulmösl im Stubachtal“ und das Salzburger Landeswappen tragen, weitere Hinweise auf den Schutzzweck sind zulässig.

#### VIII.

Die Verordnung tritt mit dem dem Tage der Herausgabe und Versendung des betreffenden Stückes der Salzburger Landeszeitung, in welcher die Kundmachung erfolgte, folgenden Tag in Kraft und werden Zuwiderhandlungen ab Inkrafttreten als Verwaltungsübertretungen

nach den Bestimmungen nach den Bestimmungen des 7. Abschnittes des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl. Nr. 73/1999 idGF, bestraft.

Zell am See, am 07.12.2012  
Für die Bezirkshauptmannschaft  
Mag. Dr. Monika Vogl, MBA

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 2061-47/1/14-2012

### Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idGF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrlineigesetz idGF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlineiverkehrs und

2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idGF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **19.03.2013 und 20.03.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, Stiege 1, Erdgeschoß rechts, Sitzungszimmer 4106, stattfinden. Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 05.02.2013 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 11.12.2012  
Für die Landeshauptfrau  
Sylvia Holzer

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 20614-67/1/23-2012

### Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idGF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idGF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **02.04.2013 und 03.04.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Bürgermeisteraal, 5. Stock, Zimmer Nr. 503, Karl-Wurmb-Straße 17, 5020 Salzburg, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 19.02.2013 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 19.12.2012  
Für die Landeshauptfrau  
Sylvia Holzer

Zahl: 20625-VU61/1/440-2012

### Verlautbarung

Gemäß § 6 der Verordnung über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Güterbeförderungsgewerbe (Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr - BZGü-VO) idgF wird verlaubar, dass die Prüfungen der fachlichen Eignung für

#### den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güterverkehr

gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Güterbeförderungsgesetzes 1995 idgF ab **18. März 2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Ansuchen um Anmeldung zur Prüfung sind bis spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin (das ist bis 04.02.2013) beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 (Referat Verkehrsunternehmen), Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 12.12.2012  
Für die Landeshauptfrau  
Lydia Klausner

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 4

Zahl: 2043-63200/1/55-2012

Gemäß den Richtlinien für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Land Salzburg vom 21.08.2012 Zahl: 20051-RU/2012/95-2012 werden die Mindestgebühren für den Anschluss an Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie für die Benützungsgebühren für das Jahr 2013 wie folgt festgelegt:

|  |                              |
|--|------------------------------|
| Benützungsgebühr von Wasserversorgungsanlagen    | € 1,14 pro m <sup>3</sup>    |
| Benützungsgebühr von Abwasserbeseitigungsanlagen | € 2,96 pro m <sup>3</sup>    |
| Anschlussgebühr Wasserversorgungsanlagen         | € 450,00 pro Bewertungspunkt |
| Interessentenbeitrag Abwasserbeseitigungsanlagen | € 520,00 pro Bewertungspunkt |
| Beträge ohne Mehrwertsteuer.                     |                              |

Salzburg, am 11.12.2012  
Der Abteilungsleiter  
Dipl.-Ing.Dr. Josef Schwaiger

### STELLENAUSSCHREIBUNG

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 4

Zahl: 20402-L/6/183-2012

#### Stellenausschreibung

An den öffentlichen Land- und Forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen des Landes Salzburg gelangt ab **4. März 2013** voraussichtlich folgende Vertragslehrerstelle zur Besetzung:

An der Landwirtschaftlichen Fachschule Tamsweg

#### Nähere Auskünfte in fachlicher Hinsicht:

Dir. DI Peter Rotschopf, Tel. 06474/7126, E-Mail: post@lfs-tamsweg.at

Eine Vertragslehrerstelle IL/12 mit den Unterrichtsschwerpunkten „Landtechnik und Metallbearbeitung“:

#### Zwingend:

Abgeschlossenes Bachelorstudium der Agrarpädagogik oder Meisterprüfung als Landmaschinenmechaniker oder Meisterprüfung in metallbearbeitenden Berufen

#### Anmerkung:

Vorläufige Befristung bis Ende des Schuljahres 2013/2014

#### Allgemeine Voraussetzungen:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Land- und Forstwirtschaftlichen Schulen mit Internat geführt werden und somit Erzieherdienstgeleistet werden muss.
- Als weitere selbstverständliche Voraussetzung erwarten wir eine positive Einstellung zur Land- und Forstwirtschaft.

#### Persönliche Voraussetzungen:

- Engagement
- Teamfähigkeit
- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen

#### Bewerbungsfrist:

Letzter Termin: **31. Jänner 2013** (Datum des Poststempels). Nach dieser Frist einlangende Bewerbungen können ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt werden.

#### Bewerbungsadresse:

Amt der Salzburger Landesregierung  
Referat 4/02 - Landwirtschaftliche Schulen, Land- und Forstwirtschaftsinspektion  
Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 5020 Salzburg

#### Auskünfte erteilt:

Herr Referatsleiter DI Helmut Lindner  
Tel: 0662/8042-3629, E-Mail: landw-schulen@salzburg.gv.at.

#### Dem Bewerbungsschreiben sind anzuschließen:

Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf und Lichtbild, ev. Heiratsurkunde, Nachweise der Ausbildung und sonstige Zeugnisse, Bescheinigung über Verurteilung (kann nachgereicht werden).

Die Bewerberinnen und Bewerber werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass im Fall der Aufnahme in den Dienstverträgen als Dienstort der gesamte Verwaltungsbereich des Landes Salzburg festgesetzt wird und dass das Beschäftigungsausmaß auf „je nach Bedarf“ lauten wird.

Im Salzburger Landesdienst werden Frauen besonders gefördert.

Salzburg, am 20.12.2012  
Für die Landesregierung  
Dipl.-Ing. Helmut Lindner

### FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Anif  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Anif einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich „Kreisverkehr Lidl-Sonystraße (Meininger, Schnöll,..)“ vier Wochen lang beginnend ab dem 02.01.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht

aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Anif, am 18.12.2012  
Der Bürgermeister  
Dr. Hans Krüger

Gemeinde Strobl am Wolfgangsee  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 idgF., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strobl für den **Bereich des ehemaligen Erholungsheimes der Energie AG OÖ – Kaplanhaus samt Seeuferzone**, Verkehrsfläche und Tennisplatz (sowie der Erläuterungs- und Umweltbericht) einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe „Bürgerstraße“ (mit Änderung und Erweiterung des Planungsgebietes) vier Wochen lang (beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unbebauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Strobl am Wolfgangsee, am 18.12.2012  
Der Bürgermeister:  
Josef Weikinger e.h.

Gemeinde Stuhlfelden  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stuhlfelden für den **Bereich „Pirtendorf Ost (Eberl, Altenberger)“** vier Wochen lang beginnend ab dem 15.1.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

urteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Stuhlfelden, am 18.12.2012  
Die Bürgermeisterin  
LAbg. Sonja Ottenbacher

Gemeinde Maria Alm am Steinernen Meer  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Maria Alm a.Stein.M. einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Sägewerksgelände Hofermühle“**, Grundstücke .13, 81/2, 81/4, 83, 84, 85/1, 85/2, 85/4, 92/2 und 1001/1, je KG Alm, vier Wochen lang beginnend ab dem 02.01.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Maria Alm am Steinernen Meer, am 19.12.2012  
Der Bürgermeister  
Alois Gadenstätter

Gemeinde Wals-Siezenheim  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wals-Siezenheim für den **Bereich „Blumenland Brugger – Ost“**, vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

**Beginn der Kundmachungsfrist: 2.1.2013**

**Ende der Kundmachungsfrist: 30.1.2013**

Wals-Siezenheim, am 18.12.2012  
Ludwig Bieringer

Marktgemeinde St. Michael im Lungau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Michael im Lungau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Höf-Aigner‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 2.1.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Michael/Lg., am 19.12.2012  
Der Bürgermeister  
LAbg. Ing. Manfred Sampl

Marktgemeinde St. Michael im Lungau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Michael im Lungau für den **Bereich ‚St. Martin - Unterkirchner‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 2.1.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Michael/Lg., am 19.12.2012  
Der Bürgermeister  
LAbg. Ing. Manfred Sampl

Marktgemeinde St. Michael im Lungau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Michael im Lungau für den **Bereich ‚St. Martin**

- **Meixner‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 2.1.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Michael/Lg., am 19.12.2012  
Der Bürgermeister  
LAbg. Ing. Manfred Sampl

Marktgemeinde St. Michael im Lungau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Michael im Lungau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Staigerfeld‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 2.1.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Michael/Lg., am 20.12.2012  
Der Bürgermeister  
LAbg. Ing. Manfred Sampl

Marktgemeinde St. Michael im Lungau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf für die **‚Flächendeckende Anpassung an die geänderte Datengrundlage der Katastermappe/DKM sowie den Naturstand und Aktualisierung von Kennzeichnungen und Kenntlichmachungen im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Michael im Lungau‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 2.1.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungs-

plan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St.Michael/Lg., am 20.12.2012  
Der Bürgermeister  
LAbg. Ing. Manfred Sampl

Marktgemeinde Großarl  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Großarl eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich „Bretteneben – Autohaus Gschwandtl“** – GP. 678/3, 678/4, 678/5, 6/6, 6/7 und 172/4 KG. Schied und Au beabsichtigt.
2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 12.2.2013 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.
4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Großarl, am 20.12.2011  
Der Bürgermeister  
Johann Rohrmoser e.h.

---

| Nr.         | Redaktionsschluss           | Erscheinungsdatum            |
|-------------|-----------------------------|------------------------------|
| <b>2012</b> |                             |                              |
| 1           | Freitag, 21. Dezember 2012  | Mittwoch, 2. Jänner 2013     |
| <b>2013</b> |                             |                              |
| 2           | Freitag, 04. Jänner 2013    | Dienstag, 15. Jänner 2013    |
| 3           | Freitag, 18. Jänner 2013    | Dienstag, 29. Jänner 2013    |
| 4           | Freitag, 08. Februar 2013   | Dienstag, 19. Februar 2013   |
| 5           | Freitag, 22. Februar 2013   | Dienstag, 05. März 2013      |
| 6           | Freitag, 08. März 2013      | Dienstag, 19. März 2013      |
| 7           | Freitag, 22. März 2013      | Dienstag, 02. April 2013     |
| 8           | Freitag, 05. April 2013     | Dienstag, 16. April 2013     |
| 9           | Freitag, 19. April 2013     | Dienstag, 30. April 2013     |
| 10          | Freitag, 03. Mai 2013       | Dienstag, 14. Mai 2013       |
| 11          | Freitag, 24. Mai 2013       | Dienstag, 04. Juni 2013      |
| 12          | Freitag, 07. Juni 2013      | Dienstag, 18. Juni 2013      |
| 13          | Freitag, 21. Juni 2013      | Dienstag, 02. Juli 2013      |
| 14          | Freitag, 05. Juli 2013      | Dienstag, 16. Juli 2013      |
| 15          | Freitag, 26. Juli 2013      | Dienstag, 06. August 2013    |
| 16          | Freitag, 09. August 2013    | Dienstag, 20. August 2013    |
| 17          | Freitag, 23. August 2013    | Dienstag, 03. September 2013 |
| 18          | Freitag, 06. September 2013 | Dienstag, 17. September 2013 |
| 19          | Freitag, 27. September 2013 | Dienstag, 08. Oktober 2013   |
| 20          | Freitag, 11. Oktober 2013   | Dienstag, 22. Oktober 2013   |
| 21          | Freitag, 25. Oktober 2013   | Dienstag, 05. November 2013  |
| 22          | Freitag, 08. November 2013  | Dienstag, 19. November 2013  |
| 23          | Freitag, 22. November 2013  | Dienstag, 03. Dezember 2013  |
| 24          | Freitag, 06. Dezember 2013  | Dienstag, 17. Dezember 2013  |
| <b>2014</b> |                             |                              |
| 1           | Freitag, 27. Dezember 2013  | Dienstag, 07. Jänner 2014    |

## Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf  
[www.salzburg.gv.at/landversand](http://www.salzburg.gv.at/landversand)

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Maus-klick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

*Landes-Medienzentrum  
Information,  
Kommunikation,  
Marketing*  
Tel. (0662) 8042 DW 2026  
Fax (0662) 8042 DW 3170

  
**Land Salzburg**  
*Für unser Land!*

Werben auf Salzburgs  
bester Adresse

# SALZBURG.AT

## Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &  
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-  
pro Jahr**

## Preise und Info unter:

[www.salzburg.at/werben.html](http://www.salzburg.at/werben.html),  
per E-Mail [office@webworks.at](mailto:office@webworks.at)  
oder per Telefon  
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



P.b.b.  
Erscheinungsort Salzburg  
Verlagspostamt 5020 Salzburg  
GZ 02Z030573 M

*Verleger:* Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • *Herausgeber:* prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) • *Bezugsgebühren* 25,43 € jährlich • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg • *Druck:* Hausdruckerei des Landes Salzburg